

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3465 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. September 1999 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen**

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen dient der Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen. Es trägt neueren Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Steuerrecht der Republik Usbekistan Rechnung und baut stärker als das im Verhältnis zur Republik Usbekistan noch fortgeltende deutsch-sowjetische Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 Doppelbesteuerungen ab.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 7. September 1999 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3465 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3465 – wurde dem Finanzausschuss in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestags am 29. Juni 2000 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 27. September 2000 beraten. Der Bundesrat hat am 19. Mai 2000 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 7. September 1999 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vor. Das Abkommen tritt an die Stelle des bislang im Verhältnis zur Republik Usbekistan weiter geltenden deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommens, das dem politischen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Entwicklungsstand der Republik Usbekistan nicht mehr entspricht. Es basiert weitgehend auf dem OECD-Musterabkommen von 1992, das auch Grundlage anderer, in jüngster Zeit abgeschlossener Doppelbesteuerungsabkommen ist.

Die Artikel 1 bis 5 legen den Geltungsbereich des Vertrages und notwendige Begriffsdefinitionen für dessen Anwendung fest, während die Artikel 6 bis 21 die Besteuerungsrechte für einzelne Einkunftsarten dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat gewähren. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung solcher Einkünfte und Vermögenswerte durch den Ansässigkeitsstaat, deren Besteuerung dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zukommt, wird in Artikel 23 normiert. Die Artikel 24 bis 32 enthalten u. a. Regelungen über den Schutz vor Diskriminierung, die im Rahmen der Durchführung des Abkommens unabdingbare Kooperation der Vertragsstaaten und das In- und Außerkrafttreten des Abkommens. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen und Regelungen zum Datenschutz.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss hat die Fraktion der CDU/CSU die Frage möglicher Auswirkungen der Systemumstellung bei der Körperschaftsteuer auf die Doppelbesteuerungsabkommen problematisiert. Diese Systemumstellung, bei der vom bisherigen Vollarrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren übergegangen wird, ist im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes vorgenommen worden.

Die Bundesregierung hat hierzu dargelegt, dass zu dieser Frage eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet werde. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe würden im Rahmen des Berichts über die Auslandsbeziehungen, den der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Steuersenkungsgesetzes von der Bundesregierung angefordert hat, bis zum 31. März 2001 vorgelegt. Es sei u. a. zu prüfen, ob grundsätzlich anstelle einer Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen die Berücksichtigung der neuen Rechtslage auf Basis der Rechtsauslegung erfolgen könne. Zu prüfen sei auch, ob die mit der Systemumstellung verbundene Steuerbefreiung der aus dem Ausland an inländische Kapitalgesellschaften durchgeschütteten Gewinne (§ 8b KStG) als nationale *lex specialis* eine Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen überlagere und es deshalb spezieller Regelungen in den Abkommen nicht mehr bedürfe.

Die Fraktion der CDU/CSU hat Unverständnis darüber geäußert, dass die Prüfung möglicher Auswirkungen der Systemumstellung bei der Körperschaftsteuer auf die Doppelbesteuerungsabkommen nicht bereits bei der Beratung des Steuersenkungsgesetzes erfolgt sei. Sie hat dabei erklärt, sie befürchte Rechtsunsicherheiten bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage.

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 14/3465).

Berlin, den 27. September 2000

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

